



ADF c/o Fluglärmkommission Frankfurt • Postfach 600727 • 60337 Frankfurt

**Per E-Mail: [Ref-LF11@bmv.bund.de](mailto:Ref-LF11@bmv.bund.de)**  
Bundesministerium für Verkehr  
Referat LF 11 – Luftrecht  
Aktenzeichen: LF 11 601020101#00001#0017

**Vorsitzender**  
Stadtrat Paul-Gerhard Weiß, Offenbach  
E-Mail: [paul-gerhard.weiss@offenbach.de](mailto:paul-gerhard.weiss@offenbach.de)

**Geschäftsführerin**  
Anja Wollert, LL. M.  
Fluglärmkommission  
Postfach 600727  
60337 Frankfurt  
Tel: 069-978 690 788  
E-Mail: [info@flk-frankfurt.de](mailto:info@flk-frankfurt.de)

Frankfurt, 7. Mai 2026

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) zum Entwurf eines 17. Gesetzes zur Änderung des LuftVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer E-Mail vom 5. Mai 2026 und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass eine Stellungnahmefrist von lediglich drei Tagen für einen Verband, der unter Einbeziehung seiner Mitglieder arbeitet, kaum zu bewältigen ist. Wir bitten daher nachdrücklich darum, künftig mindestens zweiwöchige Fristen für die Verbändebeiträge vorzusehen. Wir bitten daher nachdrücklich darum, künftig mindestens zweiwöchige Fristen für die Verbändebeiträge vorzusehen.

Trotz positiver Ansätze bleibt festzuhalten, dass der Entwurf des 17. Änderungsgesetzes den strukturell notwendigen Reformbedarf im aktiven Fluglärmenschutz, insbesondere im Hinblick auf § 27c und § 29b LuftVG, verfehlt und gegenüber früheren Überlegungen zur Stärkung des Lärminderungsgebots sogar einen Rückschritt darstellt. Die Analysen des Sachverständigenrats für Umweltfragen und des Umweltbundesamtes belegten den bestehenden dringenden Änderungsbedarf, um die Bevölkerung hinreichend vor Fluglärm schützen zu können.

### **1. § 19b Abs. 1 LuftVG (lärmabhängige Entgelte)**

Die Ergänzung des § 19b Abs. 1 LuftVG, wonach die Differenzierung der Entgelte insbesondere Anreize für die Nutzung lärmarmer Flugzeugmuster setzen soll, wird ausdrücklich begrüßt. Sie stärkt den gesetzgeberischen Willen, lärmbezogene Anreizsysteme verbindlich in die Entgeltordnungen zu integrieren.

Wir regen an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass bestehende innovative Modelle hiervon nicht eingeschränkt werden. Insbesondere sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass die am Flughafen BER praktizierte einzelereignisbezogene Entgeltstaffelung auf Basis gemessener Lärmereignisse weiterhin zulässig bleibt, auch wenn die Differenzierung nicht auf flugzeugmusterbezogenen Lärmklassen beruht. Ebenso sollte hervorgehoben werden, dass auch andere lärmreduzierende Anreizmechanismen, etwa die gezielte Verteuerung von Flügen in besonders



sensiblen Nachtstunden zugunsten einer Verlagerung in Tages- und Randzeiten, ausdrücklich möglich bleiben, um dem Schutz der Nachtruhe gemäß § 29b Abs. 1 Satz 2 LuftVG Rechnung zu tragen. Schließlich sollte klargestellt werden, dass auch Anreizwirkungen zur Nutzung lärmärmerer Flugverfahren über die Entgeltordnung weiterhin zulässig sind.

Aus unserer Sicht wäre zudem eine weitergehende gesetzliche Vorgabe wünschenswert, nach der ein Mindestanteil lärmabhängiger Entgelte (z. B. mindestens 30 % der Gesamtentgelte) festgelegt wird, um eine spürbare Lenkungswirkung sicherzustellen.

Ergänzend regen wir an, § 19b LuftVG klarstellend um eine Beteiligungspflicht der nach § 32b LuftVG zuständigen Fluglärmkommission zu erweitern. Der Entwurf einer Entgeltordnung ist danach neben den Flughafennutzern auch der nach § 32b LuftVG zuständigen Fluglärmkommission zur Stellungnahme vorzulegen. Diese Stellungnahme ist im weiteren Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde zuzuleiten und zu berücksichtigen. Die Beteiligung der Fluglärmkommissionen an diesem Prozess wird bisher an den Standorten unterschiedlich gehandhabt. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

## **2. § 32b Abs. 1a LuftVG Informations- und Veröffentlichungspflichten**

Die vorgesehene Ergänzung eines neuen Absatzes 1a in § 32b LuftVG wird ausdrücklich begrüßt. Die Pflicht zur Übermittlung relevanter Unterlagen an die Fluglärmkommissionen sowie die Veröffentlichungspflicht stärken Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die fachliche Qualität der Beratungen und greifen ein seit langem bestehendes Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommission auf.

Zur Sicherstellung einer umfassenden und wirksamen Beratung regen wir an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Übermittlung aussagekräftiger Unterlagen und die Veröffentlichungspflicht nicht nur für Anpassungen von Flugverfahren gelten, sondern für sämtliche Beratungsgegenstände nach § 32b Abs. 1 LuftVG. Flankierend dazu ist aus unserer Sicht eine bessere sachliche und personelle Ausstattung der Fluglärmkommissionen erforderlich, wie sie die ADF bereits seit vielen Jahren längerem einfordert.

## **3. § 58 Abs. 1 LuftVG (Adressatenkreis der Ordnungswidrigkeit)**

Die Neufassung erweitert den Adressatenkreis der Ordnungswidrigkeit von der bislang ausschließlich personenbezogenen Rolle des „Führers eines Luftfahrzeugs“ auf alle Personen und Organisationen, die Starts und Landungen veranlassen. Dies ist ein wichtiger Schritt, da damit künftig auch die für Einsatzplanung und Disposition verantwortlichen Fluggesellschaften als Betreiber der eingesetzten Luftfahrzeuge im Ordnungswidrigkeitenverfahren direkt adressiert werden können.

Diese Erweiterung trägt dem maßgeblichen Einfluss der Unternehmen auf die Einhaltung von Betriebsbeschränkungen – insbesondere in den Nachtstunden – Rechnung und setzt damit an der Stelle an, an der die tatsächlichen Steuerungsmöglichkeiten liegen. Zugleich wird ein Anliegen aufgegriffen, das bereits in früheren Bundesratsinitiativen formuliert wurde: Verstöße gegen Nachtflugbeschränkungen nicht allein der individuellen Verantwortung der Cockpitbesatzungen



zuzuordnen, sondern auch die organisatorisch und wirtschaftlich verantwortlichen Luftfahrtunternehmen wirksam zu sanktionieren.

#### 4. **Fehlende Regelung für zeitlich befristete Probetriebe (z. B. § 33 LuftVG)**

Im Entwurf der 17. Änderung des LuftVG fehlt eine zwischen den Ressorts in den vergangenen Jahren bereits diskutierte und grundsätzlich geeinte Regelung, nach der zeitlich befristete Probetriebe lärmmindernder Flugverfahren durch Allgemeinverfügung der Flugsicherungsorganisation im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung festgelegt werden können.

Die jüngst geschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen BMV und BMUKN zur Stärkung des Fluglärmschutzes durch die Flugverfahrensplanung unterstreicht diesen Handlungsbedarf: Lärmoptimierte Flugverfahren sollten in einem rechtssicheren, zeitlich befristeten Rahmen erprobt werden können. Die bisherige starre Rechtslage, nach der hierfür nur eine unbefristete Änderung der Durchführungsverordnung für Flugverfahren durch das BAF möglich ist, führt aufgrund langwieriger formeller Verfahren zu erheblichen Verzögerungen oder sogar zum Ausbleiben der Erprobung lärmmindernder Verfahren. Dies steht dem Ziel eines wirksamen und zeitnahen Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm entgegen.

Wir sprechen uns daher nachdrücklich für die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für zeitlich befristete Probetriebe aus, etwa in § 33 LuftVG. Vor Erlass entsprechender Allgemeinverfügungen sind die nach § 32b LuftVG vorgesehenen Beratungen der Fluglärmkommissionen zwingend durchzuführen, um die Belange des Fluglärmschutzes und der betroffenen Regionen frühzeitig und angemessen zu berücksichtigen.

Wir bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Paul-Gerhard Weiß  
Vorsitzender

Anja Wollert  
Geschäftsführerin